

Vereinsatzung

Tag der Eintragung – 04 Dezember 2018

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Förderverein der GHS in Mülheim an der Ruhr e.V.
2. Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Gesamtschule und ihrer Schülerinnen und Schüler, insbesondere durch:
 - a) Beschaffung zusätzlicher Lehr-, Lern- und Arbeitsmittel
 - b) Unterstützung bedürftiger Schüler, der Schülervertretung und besonderer Schüleraktivitäten.
 - c) Unterstützung der Schulinteressen in der Öffentlichkeit.
 - d) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens
 - e) Errichtung von unfallsicheren Spielzonen und Anlagen
 - f) Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, z.B. Theater AG, Musik AG!

§ 3 Mittel des Vereins

1. Der Verein finanziert sich und seine Fördermaßnahmen durch Mitgliedsbeiträge und Spenden seiner Mitglieder oder Dritter. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Zur Anmeldung als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Kündigung des Mitgliedes
- b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Das betroffene Mitglied ist vorher anzuhören
- c) mit dem Tod des Mitgliedes

Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich drei Monate im Voraus zu erfolgen. Kommt ein Vereinsmitglied seiner Beitragspflicht nicht nach und leistet seine Zahlung auch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht binnen einer Frist von 2 Monaten, so gilt es als aus dem Verein ausgeschieden. Auf bis zur Beendigung der Mitgliedschaft geleistete Mitgliedsbeiträge besteht kein Erstattungsanspruch.

4. Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliedsversammlung beschlossen.
5. Jedes Mitglied erhält bei seinem Eintritt ein Exemplar der Satzung.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliedsversammlung und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliedsversammlung

Die Mitgliedsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich - einberufen. Die Einladungen ergehen schriftlich oder per E-Mail, Telefax unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Versendung des Einladungsschreibens. Die Mitgliedsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Beginn der Mitgliedsversammlung bestimmt diese aus ihrer Mitte einen Protokollführer.

Zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Die Mitgliedsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliedsversammlung beschließt über:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und zweier Kassenprüfer;
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- c) Entgegennahme des jährlichen Berichtes und der Jahresabrechnung;
- d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- e) Änderung der Satzung und
- f) Auflösung des Vereins

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassierer.

Zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliedsversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie führen Ihr Amt bis zur Neuwahl der neuen Vorstandsmitglieder weiter.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Vereinsmitglieder berufen.

§ 8 Der Beirat

- 1) Die Mitgliedsversammlung beschließt die Zahl der Beiräte.
- 2) Der Beirat besteht aus Mitgliedern des Vereins. Er wird von der Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder für ein Jahr gewählt, bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Beirates im Amt.
- 3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

§ 9 Die Kassenprüfer

- 1) Zu Kassenprüfer werden zwei Mitglieder des Vereins, welche nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen, von der Mitgliedsversammlung für ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Kassenprüfer im Amt.
- 2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Vereinskasse und des Vereinsvermögens. Sie haben diese in einem Bericht festzuhalten und in der Mitgliedsversammlung mit dem Vorschlag, Entlastung des Vorstandes zu erteilen oder zu verweigern, bekannt zu geben.

§10 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Beim Austritt werden, Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung, Erziehung und des Sports.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mülheim an der Ruhr.